

Alte Fassung

Anlage II

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld vom 14.12.2001

Gebühren für Brandschauen

Für die Bemessung der Gebühren nach § 7 der o.a. Satzung gelten folgende Regelungen:

1. Vorbereitung / Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau: **je Stunde 35,00 €**
2. Als Mindestsatz wird 1 Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.
3. Die in Anspruch genommene(n) kosten- bzw. gebührenpflichtige(n) Fremdleistung(en) werden in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

Neue Fassung (Änderungen sind in Kursiv dargestellt)

Anlage II

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld vom 14.12.2001, geändert am

Gebühren für Brandschauen

Für die Bemessung der Gebühren nach § 7 der o.a. Satzung gelten folgende Regelungen:

1. *Vorbereitung / Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau: je Stunde 43,00 €*
2. Als Mindestsatz wird 1 Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.
3. Die in Anspruch genommene(n) kosten- bzw. gebührenpflichtige(n) Fremdleistung(en) werden in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.